Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 14.

(No. 30.) Deklaration der Verordnung vom 14ten Juni 1810. wegen der Zinsen. Vom 4ten April 1811.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. rc.

Es ist ein Zweifel entstanden, ob durch die Verordnung vom 14ten Juni 1810., welche die Wiederherstellung der frühern Gesetzgebung wider den Wucher anordnet, auch die im §. 5. des Gesetzes vom 15ten Februar 1809. enthaltene Erlaubniß, Papiere nach ihrem Nennwerth bei Darlehnen in Zahlung zu geben, wiederum aufgehoben sey.

Wir finden Uns daher bewogen, die Verordnung vom 14ten Juni 1810. dahin zu deklariren, daß durch selbige das Gesetz vom 15ten Februar 1809. seinem ganzen Inhalt nach, mithin auch §. 5. desselben aufgehoben werde, daß es also, unangesehen was frühere Rescripte deshalb verfügen, fernerhin nicht erlaubt seyn soll, Staats- und ständische Obligationen, Pfandbriefe oder andere Arten von öffentlichen Papieren, welche für den vollen Werth nicht ausgegeben werden können, bei Darlehnen statt baaren Geldes in Zahlung zu geben und sich die Zurückzahlung in baarem Gelde nach dem Nominalwerth der Papiere auszubedingen, vielmehr sollen die Darleiher nur berechtiget seyn, dergleichen in Zahlung zu gebende Papiere nach dem jedesmaligen Kours in der Hauptstadt der Provinz, worin das Geschäft abgeschlossen wird, dem Schuldner in Rechnung zu stellen.

Gegeben Berlin, den 4ten April 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg. v. Kircheisen.

(Ausgegeben zu Berlin den 16ten April 1811.)

Mil. eingesandt d. 12 Febr. 1832.

(No. 31.) Königlich-Preußisches Militair-Kirchen-Reglement. Vom 28sten März 1811.

Inhalt.

I. Vom Feld-Ministerio.
II. Von der Berufung und Anstellung der Militairprediger.
III. Vom Dienstverhältniß der Militairprediger.
IV. Von der Gemeine der Militairprediger.
V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.
A) Als Prediger.
1) Oeffentlicher Gottesdienst, sowohl im Frieden, als im Kriege.
2) Catechumenen-Unterricht.
3) Austheilung des heiligen Abendmahls.
4) Taufen.
5) Trauungen und Proklamationen.
6) Sühne-Versuch.
7) Eidesschärfung.
8) Fahnen-Weihe.
9) Huldigungs-Rede.
10) Krankenbesuch.
11) Leichen- oder Stand-Reden.
12) Führung der Kirchenbücher.
13) Ausfertigung kirchlicher Atteste.
14) Bereisung der auswärtigen Garnisonen.
B) Als wissenschaftlicher Lehrer.
C) Als Aufseher der bei der Gemeine vorhandenen Schulen.
VI. Ahndung der Dienstvernachlässigung und eines unmoralischen Wandels der Militairprediger, deren Weiterbeförderung nach mehrjähriger treuer Pflichterfüllung.
VII. Verhältnisse der Feld-Küster.

Nachdem Seine Majestät der König bei der neuen Organisation des Staats auch besonders auf eine angemessene Reform der kirchlichen Verfassung der Militair-Gemeinen Bedacht genommen, so sind in dieser Rücksicht einige nähere Festsetzungen wegen der künftigen Verhältnisse und Bestimmungen der Feldprediger um so nothwendiger geworden, da das Prinzip der Einheit, welches der neuen Anordnung der Landes-Angelegenheiten und der Staats-Verwaltung zum

zum Grunde liegt, eine nähere Verbindung des Feld-Ministerii mit der übrigen Landes-Geistlichkeit erfordert.

Es wird deshalb statt des bisher bestandenen im Jahre 1711. zuerst gegebenen, und im Jahre 1750. erneuerten Militair-Consistorial-Reglements folgendes als nunmehr geltendes Reglement für die kirchliche Verfassung der Armee, festgesetzt.

I. Vom Feld-Ministerio.

1) Die Armee ist jetzt in sechs Brigaden eingetheilt, und bei jeder derselben sind sowohl im Frieden, als im Kriege, drei Prediger angestellt.

2) Ihr Gehalt im Frieden ist auf 400 Rthlr. jährlich, oder 33 Rthlr. 8 Gr. monatlich festgesetzt. Sobald die Armee auf den Feld-Etat gesetzt wird, erhalten sie:

a) zur Mobilmachung den Betrag eines monatlichen Gehalts von 33 Rthlr. 8 Gr., 2 Pferde (sogenannte Klepper) in natura, und einen Knecht.

b) An Feldzuschuß; Rations und Portions: eine monatliche Feldzulage von 20 Rthlr., zwei Infanterie-Rationen, und zwei Brod-Portionen, imgleichen das festgesetzte Traktament für den Knecht, für welchen eine von den beiden vorerwähnten Brod-Portionen bestimmt ist, und außerdem noch eine Viktualien-Portion gut gethan wird.

3) Ueber die einem jeden Prediger zugetheilte Gemeine, ist bereits das Nöthige bestimmt. Es hat bei dieser Eintheilung keine völlige Gleichförmigkeit Statt finden können, weil vornehmlich darauf zu sehen war, daß kein Prediger von den verschiedenen Abtheilungen seiner Gemeine zu weit entfernt sey.

4) Außer den jetzt angesetzten 18 Brigade-Feldpredigern, die immer bei ihren Gemeinen bleiben, und daher verbunden sind, dieselben, es sey im Kriege oder im Frieden, überall zu begleiten, ist in jeder der drei Hauptstädte Berlin, Königsberg und Breslau, noch ein besonderer Garnison-Prediger angesetzt, deren Aufenthalt für immer an diesen Orten fixirt ist.

5) Diese drei Garnison-Prediger sind im Frieden zugleich Prediger bei demjenigen Theile der Artillerie und der Pionier-Compagnie, der an dem Orte ihres Aufenthalts stehet und haben bei diesen dieselben Pflichten und Rechte, wie die übrigen Feldprediger bei den ihm zugewiesenen Gemeinen. Der Garnison-Prediger in Königsberg ist außerdem noch Litthauischer Militair-Prediger, und muß daher der Litthauischen Sprache völlig gewachsen seyn.

6) Ihr Gehalt ist dem der anderen Feldprediger gleich.

7) Außer den beiden Festungen Pillau und Silberberg sind keine besondere Prediger für die Festungen angestellt, weil in jeder derselben Feldprediger stehen, die zu einer der verschiedenen Brigaden gehören. Nur in dem Falle des Krieges, wenn diese ihren Gemeinen folgen, wird in jeder dieser Festungen ein besonderer Festungsprediger angesetzt.

8) Diese Militairprediger sind sämmtlich der Evangelisch-Lutherischen Confession zugethan. In Kriegszeiten werden bei einem jeden Corps d'Armée außerdem noch ein oder einige reformirte und katholische Geistliche angestellt; auch soll bei den Haupt-Lazarethen, wo es nöthig ist, ein besonderer Prediger alsdann angesetzt werden. Die Anstellung besonderer katholischer Geistlichen wird vornehmlich bei der Westpreußischen, und bei der Ober-Schlesischen Brigade, imgleichen bei den zu diesen Brigaden gehörenden Haupt-Lazarethen nöthig und bei der Wahl derselben darauf zu sehen seyn, daß sie auch der polnischen Sprache mächtig sind.

9) Das Krieges-Consistorium ist aufgehoben. Sämmtliche Militairprediger stehen unter der Civil-Consistorial-Behörde, nemlich der Geistlichen- und Schul-Deputation der Regierung derjenigen Provinz, in deren Bezirk, und folglich auch, wie die Civilprediger, unter der Aufsicht der Superintendenten, als Commissarii der Regierungs-Deputation, in dessen Diöcese, die ihnen zum Wohnort angewiesene Garnison, oder, bei etwanigen Detaschirungen einzelner Truppen-Abtheilungen, das jedesmalige Standquartier des Feldpredigers gelegen ist.

10) Auch die Stelle des Feldprobstes ist demnach hiedurch aufgehoben. Da indessen die durch diese Einrichtung festgesetzte Geschäfts-Verbindung zwischen den Civil-Consistorial-Behörden und den Militairpredigern während des Kriegs, sobald diese ihren Gemeinen folgen, der Natur der Sache nach, nicht statt finden kann, so soll alsdann der jedesmalige Feldprediger der Garde die Geschäfte des Feldprobstes verwalten und während des ganzen Laufes des Krieges der wirkliche Vorgesetzte aller mit ihren Gemeinen im Felde stehenden Militairprediger seyn; über welches Verhältniß, so wie über die Beobachtung der damit verbundenen Pflichten ihm eine besondere Instruktion ertheilt werden wird.

11) Die Garnison- und Festungsprediger bleiben im Kriege, wie im Frieden, unverändert unter den geistlichen Regierungs-Deputationen und unter der Aufsicht der Superintendenten.

12) Der Feldprediger der Garde erhält den Titel des Feldprobstes nur in dem Fall einer wirklichen Verwaltung der Geschäfte desselben, behält dann aber auch nach beendigtem Feldzuge diesen Titel während seiner Amtsführung als Militairprediger bei.

II. Von

II. Von der Berufung und Anstellung der Militairprediger.

1) Wenn bei einer Brigade eine Feldprediger-Stelle erledigt wird: so hat der Brigade-General in Friedenszeiten derjenigen geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die Vakanz entstanden ist, Anzeige zu thun. In Kriegeszeiten geschieht diese Anzeige, und zwar bei dem Departement für den Kultus, durch den Feldprobst, von dem, bei der genauen Verbindung, die zwischen ihm und den mit ihm im Felde stehenden Militairpredigern statt finden muß, vorausgesetzt wird, daß ein solcher Fall sogleich zu seiner Wissenschaft kommen werde.

2) Diese Anzeige muß, wenn ein Feldprediger stirbt, unmittelbar nach dessen Tode, und wenn er zu einer andern Stelle befördert wird, in Zeiten vor seinem Abgange geschehen, damit die erledigte Stelle in dem ersteren Falle, sobald als möglich, in dem andern aber noch während der Anwesenheit des abgehenden Predigers bei seiner Gemeine, wieder besetzt werde.

3) Den geistlichen Regierungs-Deputationen liegt die Sorge ob, vollkommen taugliche Männer zu diesen Stellen auszuwählen, und dieselben als Prediger von der gewöhnlichen geistlichen Examinations-Commission, als Lehrer aber von der wissenschaftlichen Deputation prüfen, und wenn sie von beiden tüchtig befunden, ordiniren zu lassen.

4) Auch die Ernennung der Festungs- und Kadetten-Prediger, imgleichen der Prediger bei andern Militair-Instituten, stehet den geistlichen und Schul-Deputationen der Provinzial-Regierungen zu.

5) Jeder anzustellende Militairprediger muß das gesetzmäßige Canonische Alter von 25 Jahr haben. Alle Bedingungen für die Bestallung eines Kandidaten zu einem Predigtamt gelten auch für ihn, und er muß in dieser Absicht sich ganz der den geistlichen Regierungs-Deputationen hierüber ertheilten Verordnung unterwerfen.

6) Wenn ein Civilprediger als Militairprediger angestellt wird, so muß er sich ebenfalls eben sowohl als ein Kandidat der Prüfung bei der wissenschaftlichen Deputation der Regierungen unterwerfen. Ob auch noch ein Colloquium bei der geistlichen Examinations-Commission statt finden solle, bleibt in jedem einzelnen Falle dem Gutachten derselben überlassen.

7) Dies gilt auch von den Predigern, die im Kriege bei Lazarethen, oder in Festungen, so wie von den reformirten Predigern, die in dem Fall eines Krieges bei einem Corps d'Armée angestellt werden. In Ansehung der römisch-katholischen Feldgeistlichen, wird in einem solchen Fall, durch die Provinzial-geistliche Regierungs-Deputation das Nöthige an die bischöflichen Behörden verfügt und angeordnet werden.

8) Die Vokationen für alle Militairprediger ohne Unterschied, werden von der geistlichen Regierungs-Deputation, in deren Bezirk die dem Prediger zum Wohnort angewiesene Garnison liegt, ausgefertigt; nur die Stelle des Feldpredigers bei der Garde wird von dem Departement für den Kultus unter der besonderen Allerhöchsten Genehmigung Seiner Majestät des Königs besetzt.

9) Ist die Ordination geschehen, so meldet sich der neue Prediger bei dem Brigade-General, bei den Commandeurs der Regimenter und Bataillons, die zu seiner Gemeine gehören, und bei dem Superintendenten, unter dessen Inspektion er stehet.

10) Die feierliche Einführung in das Amt, besorgt eben dieser Superintendent, sobald dies Geschäft ihm von der Regierung übertragen ist.

11) Der von der Regierung hiebei zu ernennende weltliche Commissarius hat in Gemeinschaft mit dem Superintendenten darauf zu sehen, daß die Kirchen-Registratur, über deren Einrichtung und zweckmäßige Anordnung der neue Prediger besonders sorgfältig zu instruiren ist, — die Kirchenbücher, die heiligen Geräthe, die etwanigen Geistlichen- und Schul-Kassen, wie auch die Bibliothek der Regimenter oder Bataillons, wenn dergleichen vorhanden sind, und letztere unter der Aufsicht des Feldpredigers gestanden haben, von dem Abgehenden, oder den Erben des verstorbenen Feldpredigers an den Nachfolger richtig übergeben werden, und stattet demnächst, daß und wie solches geschehen, der Regierung Bericht ab.

12) Ereignen sich Veränderungen dieser Art während des Krieges; so meldet der Feldprobst solches dem Departement für den Kultus, welches dann, nach Befinden der Umstände die schleunige Wiederbesetzung der erledigten Feldpredigerstelle, entweder der Regierung, zu deren Bezirk solche gehört, oder derjenigen, in deren Nähe die Brigade im Felde steht, aufgiebt, oder unmittelbar selbst verfügt.

13) Ist der während eines Krieges angestellte neue Prediger ordinirt, so geht er sogleich zu seiner Gemeine ab, und meldet sich, außer bei dem Brigadegeneral und den Commandeurs, auch bei dem Feldprobst.

14) Dieser hat alsdann die Verpflichtung, ihn feierlich bei seiner Gemeine in sein Amt einzuführen, und ihn über alle im Felde vorkommende Fälle seiner Amtsführung gehörig zu instruiren.

15) Wenn im Felde der Fall eintritt, daß die einem Feldprediger als Gemeine zugetheilten Truppen von einander abgesondert, detaschirt und entfernt stehen; so muß sich der Feldprediger zwar in der Regel bei dem größesten zusammenbleibenden Theile seiner Gemeine aufhalten; jedoch bleibt es den kommandirenden Generalen überlassen, die bei den Brigaden befindlichen

findlichen Prediger nach Maaßgabe der Umstände, obgleich mit möglichster Berücksichtigung ihrer Gemeinen einzutheilen, wozu bei den Hauptcorps der Feldprobst zu Rathe zu ziehen ist.

16) Es soll keinem Feldprediger erlaubt seyn, mit Beibehaltung seiner militairischen Gemeine eine Stadt- oder Land-Pfarre anzunehmen. Machen besondere Umstände einzelne Ausnahmen nöthig, so muß die betreffende geistliche Regierungs-Deputation darüber die Genehmigung des Departements für den Kultus einholen.

III. Vom Dienstverhältniß der Feldprediger.

1) In allen äußern Angelegenheiten stehen die bei den Brigaden angestellten Prediger unmittelbar unter dem General derjenigen Brigade, zu der sie gehören.

2) Die Garnisonprediger stehen in dieser Rücksicht unter den Gouverneurs und Commandanten ihrer Garnison, und als Prediger der Artillerie-Brigaden nicht nur unter dem Chef der Artillerie, sondern auch unter dem Commandeur desjenigen Theils dieser Truppen, der ihre Gemeine ausmacht.

3) Die Festungsprediger stehen unter dem Gouverneur der Provinz, und unter dem Commandanten der Festung.

4) Diese Vorgesetzten sind jedoch nicht befugt, den Prediger in Absicht der eigentlichen Verwaltung seiner geistlichen und Lehrer-Geschäfte, unter irgend eine Art von willkührlicher Leitung zu nehmen, und in Hinsicht auf diese Dinge eigenmächtige Verfügungen zu treffen.

5) Vielmehr stehet unter ihrer Anordnung nur das Aeußere des Gottesdienstes und Unterrichts, z. B. besonders im Felde die Bestimmung der Zeit und des Orts für den Gottesdienst, so wie das Aeußere des Schulwesens unter den Commandeurs der Regimenter und Bataillons steht.

6) In allen eigentlichen Amtsangelegenheiten stehen die Militairprediger unter den Provinzial-Consistorialbehörden und deren Commissarien, den Superintendenten, zu deren Bezirk ihre Garnisonen oder Standquartiere gehören.

7) Diese, die Superintendenten, reichen von den Militairpredigern ihres Sprengels jährlich der vorgesetzten geistlichen Behörde eine gewissenhafte Conduiten-Liste ein. Sollten die Brigadegenerale gegen das Benehmen der Feldprediger etwas zu erinnern finden, so zeigen sie solches im Frieden zuerst der geistlichen Deputation der betreffenden Provinzialregierung, im Kriege aber dem Feldprobste an.

8) Eben so befördern auch die Superintendenten die jährlichen Populationstabellen, die ihnen von den Feldpredigern im Anfange des Jahres eingesandt werden, mit besondern Berichten an die Provinzialregierungen.

9) Außer

9) Außer diesen Tabellen sendet jeder Militairprediger zugleich einen ausführlichen Bericht über den Zustand der Unterrichts- und Schul-Anstalten bei seiner Gemeine, so wie die Abschrift einer in dem Laufe des vorigen Jahres von ihm gehaltenen Predigt zur Beförderung an die geistliche Behörde ein. Auch ist jeder Feldprediger verbunden, sowohl den Commandeuren der Regimenter als dem Brigadegeneral jede geforderte Auskunft über den Zustand der Unterrichtsanstalten zu geben.

10) Um den künftigen Feldprobst, zur Erleichterung der in Kriegszeiten über die Militairprediger zu führenden Aufsicht schon vorher mit deren Qualifikation und Amtsführung bekannt zu machen, haben die Provinzialregierungen die bei ihnen eingegangenen Conduitenlisten und Predigten der Militairprediger, imgleichen die Protokolle über den Ausfall der mit neuangesetzten Militairgeistlichen angestellten Prüfungen dem Feldprediger der Garde alljährlich mitzutheilen.

11) Jeder Militairprediger muß die von den höhern Behörden, besonders von der geistlichen Regierungs-Deputation erlassenen, durch den Superintendenten ihm mitgetheilten Verordnungen und Verfügungen annehmen und befolgen, und sie seiner Kirchenregistratur einverleiben.

12) In Ansehung des Unterrichts und der Confirmation der Catechumenen ist der Feldprediger gleich den Civilpredigern der Aufsicht der Superintendenten untergeordnet; dasselbe gilt auch in Ansehung der Kirchenvisitation. Bei dieser muß die Kirchen- und Schul-Registratur nebst den Kirchenbüchern dem Superintendenten vorgezeigt, und in letztern, wenn sie in Ordnung gefunden werden, solches von dem Superintendenten sogleich schriftlich vermerkt, im entgegengesetzten Falle aber jede gefundene Vernachlässigung der geistlichen Regierungs-Deputation sogleich angezeigt werden.

13) Bei der Verbindung, in welcher von jetzt an die Militairprediger mit der geistlichen Civilbehörde stehen, fällt auch jeder äußere Unterschied in der Kleidung zwischen ihnen und den Civilpredigern weg, und es wird vorausgesetzt, daß die Militairprediger auch dann, wenn sie nicht in ihrer Amtskleidung erscheinen, doch bei ihrem Anzuge die ihrem Stande schuldigen Rücksichten nicht aus den Augen setzen werden.

14) Wenn ein Militairprediger in eigenen Angelegenheiten verreisen will; so ist er verbunden, den Urlaub dazu von seinen militairischen Vorgesetzten nachzusuchen, und sowohl dem Commandeur desjenigen Theils seiner Gemeine, mit welchem er zusammen in Garnison steht, als auch seinem Superintendenten davon Anzeige zu thun. Länger als auf 8 Tage kann jedoch dieser Urlaub nicht ertheilt werden. Sollten indessen Umstände für ihn eintreten, die eine längere Abwesenheit von seiner Gemeine nothwendig machten; so ist außerdem die Erlaubniß dazu bei der geistlichen Regie-

rungs-

rungs = Deputation nachzusuchen. Es bleibt jedoch jeder Militairprediger verantwortlich, daß auch während seiner Abwesenheit in seinen Amtsgeschäften nichts verabsäumt werde.

15) Im Kriege kann gar kein Urlaub ertheilt werden, und kein Feldprediger darf alsdann, es sey denn in dem Fall einer Krankheit, seine Gemeine verlassen.

IV. Von der Gemeine der Militairprediger.

1) Allen bei den Armee=Brigaden angestellten Predigern ist der Umfang der ihnen angewiesenen Gemeinen bereits bekannt gemacht worden.

2) Zu einer solchen Gemeine gehören alle, bei den einem jeden Prediger angewiesenen Regimentern und Bataillons, wirklich dienstthuende Officiere und Soldaten; so wie überhaupt alles dasjenige, so zu dem wirklichen Etat eines Regiments oder Bataillons gerechnet wird, ferner die Frauen und Kinder, so lange die letztern sich in dem väterlichen Hause aufhalten, auch bei den im Felde stehenden oder auf dem Marsch befindlichen Truppen die Dienstboten; im Frieden hingegen gehören die letztern zu der Civilgemeine des Orts= und Pfarrbezirks, in welchem die Herrschaften wohnen.

3) Dimittirte Officiere und Soldaten nebst ihren Frauen und Kindern gehören von dem Tage der Verabschiedung an, so wie auch Officier= und Soldaten=Wittwen und Waisen, zu der Civilgemeine ihres Aufenthaltsorts.

4) Die Beurlaubten, wenn diese sich in der Garnison des Regiments, bei welchem sie dienen, aufhalten, gehören zu der Gemeine ihres Feldpredigers, wenn solche aber von dem Regiment oder Bataillon entfernt in Städten oder auf dem Lande leben, so gehören sie sammt den Ihrigen zu der Gemeine ihres Wohnorts, jedoch müssen sie, wenn sie sich verheirathen, ohne Unterschied der Confession, beim Staabe ihres Regiments proklamirt werden, und dafür sowohl, wie für die Copulation, Letztere mag beim Regiment geschehen oder nicht, ihrem Feldprediger die jura stolae entrichten; jedoch sind von der Entrichtung der Copulations=Gebühren, diejenigen Beurlaubten befreit, welche nicht zu der Confession des Feldpredigers ihres Corps gehören, wenn sie sich nicht von diesem, sondern von einem Geistlichen ihrer Confession trauen lassen. Soldaten, welche im Frieden als Augmentations=Mannschaften oder als Krümper ins Canton entlassen sind, und diejenigen wirklichen oder Train=Soldaten, welche zu ihrer Verheirathung keinen Consens von Seiten des Canton=Regiments bedürfen, gehören ohne Einschränkung sammt den Ihrigen zu der Gemeine des Civil=Predigers ihres Aufenthaltsortes.

5) Zu der Gemeine der drei Garnisonprediger in Berlin, Königsberg und Breslau, gehören außer der ihnen angewiesenen Abtheilung der Artillerie und

und der Pionier-Compagnie, alle noch in Activität stehenden, oder noch nicht verabschiedeten preußischen Officiere und Soldaten mit ihren Familien; imgleichen die auf halben Sold stehenden, oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, so wie die beurlaubten Soldaten, die sich an diesen Orten aufhalten, und nicht Mitglieder einer andern Militairgemeine sind; ferner der dort garnisonirende Theil von dem Personale des Kriegs-Commissariats, der Train-Depots, und des militairisch-chirurgischen Staabes. Der bei den Truppen commandirte Theil dieses Personals, so wie der im Felde befindliche, gehört zur Gemeine des betreffenden Feldpredigers, der in den Festungen sich aufhaltende Theil aber zu der Gemeine des Festungs-Predigers.

6) Außer diesen drei Städten, kommen einem jeden Militairprediger an dem Orte, wo er in Garnison stehet, die Rechte des Garnisonpredigers zu.

7) Da die Amtsthätigkeit eines jeden Militairpredigers auf die ihm angewiesene Gemeine eingeschränkt, und er verbunden ist, dieselbe überall im Felde zu begleiten; so folgt daraus von selbst, daß Alles, so davon in den Garnisonen zurückbleibt, während seiner Abwesenheit nicht mehr seine Gemeine ist, sondern in den drei Hauptstädten zu der Gemeine der Garnisonprediger, in den Festungen zu den zur Zeit des Krieges dort angestellten Festungspredigern, an andern Orten aber zu der Gemeine der Civilprediger gehört. Bei seiner Rückkehr mit seiner Gemeine nach beendigtem Kriege kehrt indessen auch die vorige Ordnung wieder zurück.

8) In den Städten wo kein Garnisonprediger ist, hat der Feldprediger vor seinem Ausmarsch, die Kirchen- und Schul-Registratur, Kirchen-Bücher, heilige Geräthe, Bibliothek, dem ersten Civil-Geistlichen des Orts, und wo deren mehrere von gleichem Range sind, dem ältesten der Anciennität nach zu übergeben. Dieser muß die Kirchenbücher führen, und haben deswegen die übrigen Civilprediger des Orts, wenn sie bei den zurückgebliebenen Mitgliedern der Militair-Gemeine Amtshandlungen verrichten, ihm davon jedesmal Anzeige zu thun.

9) Zu der Gemeine eines Festungspredigers gehört das in der Festung liegende active Militair, mit Einschluß der daselbst den Dienst versehenden Invaliden, und das zum Dienst der Festung gehörige Personale, desgleichen die auf halben Sold stehenden, oder auf Wartegeld gesetzten Officiere, so wie die beurlaubten Soldaten mit ihren Familien, die sich in der Festung aufhalten, nebst den darin befindlichen Staabs- oder gemeinen Gefangenen.

10) In derjenigen Festung, in welcher ein zu einer Brigade gehöriger Feldprediger steht, ist dieser im Frieden zugleich Festungsprediger. Im Kriege, wenn derselbe ausmarschirt, wird ein eigener Festungsprediger angesetzt.

11) Auf diese durch obige Bestimmungen bezeichnete Gemeine, ist in Zukunft die Amtsthätigkeit der Militairprediger allein eingeschränkt.

12) Es steht ihnen demnach von nun an weiter nicht frei, Amtshandlungen bei Personen zu verrichten, die nicht zu ihrer Gemeine gehören, es mögen Militair- oder Civil-Personen, Eximirte oder nicht Eximirte seyn. Denn es ist der ausdrückliche Wille Seiner Majestät, daß die Militairprediger sich ausschließend den Geschäften und Pflichten, die ihnen bei ihren Gemeinen obliegen, widmen sollen. Dagegen steht auch keinem Civilprediger frei, eine Amtshandlung in der Gemeine eines Militairpredigers zu verrichten. Sollten besondere Umstände es in einzelnen Fällen wünschenswerth machen, in einer Civil-Familie eine Geistliche Amtshandlung durch einen Militairprediger, oder in einer Militair-Familie durch einen Civilprediger verrichten zu lassen, so muß die Dispensation für diese einzelne Handlungen, von den Provinzial-Geistlichen-Regierungs-Deputationen ertheilt werden, welche auf die an sie gelangenden hinreichend motivirten Gesuche dieser Art, vorzüglich in sofern solche den Vorbereitungs-Unterricht zur Confirmation, den Confirmations-Akt selbst, imgleichen die Beicht- und Abendmahls-Handlung betreffen, billige Rücksicht zu nehmen haben. In diesen Fällen trägt aber derjenige Prediger, dem die Amtshandlung eigentlich zukommt, nicht derjenige der sie verrichtet, dieselbe in sein Kirchenbuch ein.

Die Kirchenbücher eines Militairpredigers dürfen daher keine andere actus ministeriales enthalten, als die bei seiner wirklichen Gemeine vorgefallen sind, worauf die Superintendenten bei der jährlichen Revision der Kirchenbücher sorgfältig zu sehen haben.

13) Es können also auch in Zukunft Atteste von einem Militairprediger (über Amtsverrichtungen außerhalb seiner Gemeine ausgestellt) weiter keine Gültigkeit haben, da dergleichen Atteste eigentlich nichts anders, als Extracte aus den Kirchenbüchern sind.

V. Von den Amtsgeschäften der Militairprediger.

Die Militairprediger haben von jetzt an bei ihren Gemeinen ein dreifaches Amt, als Prediger, als Lehrer und als Aufseher der bei der Gemeine bestehenden Unterrichts-Anstalten.

A. Als Prediger.

1) Das Hauptgeschäft des Feldpredigers ist in dieser Rücksicht der öffentliche Gottesdienst.

2) Dieser wird in der Garnison regelmäßig alle Sonn- und Festtage in der zum Militair-Gottesdienst angewiesenen Kirche, und in den bestimmten Stunden gehalten.

3) Jedem

3) Jedem Militairprediger bleibt es überlassen, nach Maaßgabe der Orts-Verhältnisse, entweder den Militair-Gottesdienst besonders zu halten, oder ihn mit dem Civil-Gottesdienst zu vereinigen, und mit einem städtischen Prediger in der Abwartung desselben zu wechseln, wobei es indessen allemal, außer der Anordnung der Regierung, auf die Zustimmung des kommandirenden Officiers in der Garnison ankömmt. In dem erstern Falle kann er sich der in der Armee bisher gebrauchten Garnison-Gesangbücher so wie der bei dem militairischen Gottesdienst üblichen Liturgie bedienen, in dem andern muß er sich nach den bei der Civil-Gemeine eingeführten Liturgischen Formen bequemen.

4. Jeder Militairprediger wird aufs ernstlichste angewiesen, seiner Gemeine die reine unverfälschte Lehre Jesu Christi, wie solche in den Schriften der Evangelisten und Aposteln enthalten ist, in Gemäßheit des kirchlichen Lehrbegriffs derjenigen Confession, zu welcher die Gemeine gehört, in einer ungekünstelten faßlichen und herzlichen Sprache vorzutragen, jeden seiner Vorträge mit dem gewissenhaftesten Fleiß auszuarbeiten, und bei allen die Beförderung eines ächtreligiösen Sinnes, und so wie der christlichen Tugenden überhaupt, so auch der dem Stande seiner Zuhörer besonders angemessenen Tugenden zu seinem Hauptaugenmerk zu machen.

5) Im Felde soll der Gottesdienst, an Sonn- und Festtagen nicht über eine Stunde dauern, und zu der täglichen Andacht, die Morgens und Abends gehalten werden muß, ist eine Viertelstunde bestimmt. Im Frieden muß der Gottesdienst, wenn das Regiment oder ein Theil desselben Kirchenparade gehalten hat, ebenfalls innerhalb einer Stunde beendigt seyn, damit der Militairdienst demnächst noch gehörig besorgt werden kann.

6) Die Kosten für Communionwein und andre kleine Dienst-Ausgaben, wofür die Feldprediger in Kriegeszeiten, bei dem Verlust ihrer übrigen Friedens-Emolumente entschädigt werden müssen, haben sie bei dem Feld-Kriegs-Commissariat desjenigen Corps, zu welchem sie gehören, zu liquidiren, welches dergleichen Liquidationen zu bezahlen hat.

7) Kein Feldprediger darf im Kriege, wegen der alsdann mit seinem Berufe verknüpften Beschwerlichkeiten und Gefahren, sich der Erfüllung seiner Amtspflichten entziehen, und seine Gemeine ohne ausdrückliche Erlaubniß oder bestimmten Befehl des Brigade-Generals oder Brigadiers verlassen. Nur im Gefecht, oder in der Schlacht selbst, ist der Feldprediger davon dispensirt, bei den Truppen zugegen zu seyn, er muß sich aber vorher so lange, wie es ohne absolute Lebensgefahr für ihn thunlich ist, bei den Truppen aufhalten, ihnen, wenn es erforderlich seyn sollte, Muth zusprechen, und ihnen mit kurzen kräftigen Worten, nochmals ihre Pflichten für König und Vaterland bei dem bevorstehenden entscheidenden Augenblick

blick vorhalten. Nimmt das Gefecht seinen Anfang, so müssen sich die Feldprediger, so viel als möglich dahin begeben, wo die beweglichen Lazarethe in Thätigkeit treten, um den schwer Blessirten oder Sterbenden, nach den Umständen, Trost zuzusprechen.

8) An zwei Tagen in der Woche unterrichtet der Militairprediger in seiner Behausung diejenigen Kinder seiner Gemeine, welche das 13te Jahr zurückgelegt haben, und zu seiner Confession gehören, im Christenthum, und seegnet sie nach vollendetem Unterricht, welcher ein volles Jahr dauern muß, dafern sie tüchtig befunden werden, in der zum militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche öffentlich und feyerlich ein. Die Unterweisung und Einseegnung der Kinder derjenigen Gemeinen-Abtheilungen, welche mit dem Feldprediger nicht in einer Garnison sind, geschieht von dem ihn bei andern Amtsgeschäften vertretenden Prediger des Orts, und hat derselbe die dafür übliche Remuneration, in so fern solche gegeben wird, zu genießen; jedoch darf er sich nicht weigern, die Kinder dürftiger Eltern auch unentgeldlich zu unterrichten und einzuseegnen.

9) In Friedenszeiten wird das heilige Abendmahl von dem Militairprediger alle Vierteljahr in seiner Garnison, in den andern Garnisonen seiner Gemeine aber halbjährig einmal, nach vorhergegangener Beichtandacht feyerlich gehalten.

Acht Tage vorher muß dieses sowohl von der Kanzel, als bei der Parole bekannt gemacht werden. Auch hat der Militairprediger dafür zu sorgen, daß die Communikanten-Listen, ihm von den Feldwebeln oder Wachtmeistern, in Zeiten eingereicht werden, damit falls einer oder der andere, von denen die communiciren wollen, ihm als einer besondern Ermahnung bedürftig bekannt ist, oder angezeigt wird, er noch Zeit habe, denselben zu sich kommen zu lassen, und sie ihm auf eine angemessene Weise zu ertheilen.

10) Auch bei der Abendmahlshandlung bedient sich der Feldprediger, so wie bei den andern Amtsgeschäften, bis zur Einführung einer verbesserten Liturgie, der in der bisherigen Feldprediger-Agende, vorgeschriebenen Formulare.

11) Die Taufen bei demjenigen Theil seiner Gemeine, mit welchem der Militairprediger in einer Garnison steht, werden von ihm selbst verrichtet.

12) Die Taufgebühren für ein Kind eines Feldwebels, Wachtmeisters, Unterofficiers und gemeinen Soldaten, so wie der Spielleute, Büchsenschäfter, Büchsenmacher und Fahnenschmiede, sind für den Militairprediger 6 Groschen Courant, für den Küster 2 Groschen. In Ansehung der Staabs- und andern Officiere, imgleichen des Unterstaabs, sind die Taufgebühren nach der sonst in der Provinz zu beobachtenden Taxa stolae dem Militairprediger zu entrichten.

13) Diese Gebühren kommen den Militairprediger für jedes in seiner Gemeine zu taufende eheliche Kind zu, dessen Vater zu seiner Gemeine und Confession gehört. Wenn reformirte oder römisch-katholische Militairpersonen ihre Kinder von Geistlichen ihrer Confession taufen lassen wollen: so stehet ihnen solches frei, ohne daß sie dem Feldprediger und Feldküster die Taufgebühren zu entrichten schuldig sind; doch ist der die Taufe verrichtende Geistliche der andern Confession verbunden, eine Registratur des vorgenommenen kirchlichen Akts dem Feldprediger zur Eintragung in das Regiments-Kirchenbuch zuzustellen.

14) Ist ein reformirter oder römisch-katholischer Geistlicher nicht an dem Orte, und tragen die militairischen Gemeine-Glieder einer andern Confession nicht ausdrücklich darauf an, sich auf eigene Kosten, einen solchen Geistlichen holen zu lassen: so kommt die Taufe dem Feldprediger zu, und sind ihm alsdann auch dafür die gewöhnlichen Gebühren zu entrichten.

15) In den Kirchenbüchern der reformirten oder römisch-katholischen Geistlichen sind Amtshandlungen der Art, wie §. 13. erwähnt worden, nicht einzutragen, sondern allenfalls ante lineam zu notiren, in den Populations-Listen der Civilgemeinen aber nicht mit aufzuführen.

16) Die obigen Bestimmungen gelten auch bei den Trauungen. Alle zu einer Militairgemeine gehörenden Personen ohne Unterschied der Confession, müssen, wenn sie sich verheirathen wollen, von ihrem Militairprediger proclamirt werden, und dafür die unter §. 32. bestimmten jura stolae entrichten. Eben so steht auch dem Militairprediger das Recht zu, alle sich verheirathenden Mitglieder seiner Gemeine ohne Unterschied der Confession zu kopuliren, und sind dafür die unten am a. O. festgesetzten Gebühren an den Prediger und Küster zu bezahlen. Wollen jedoch reformirte oder römisch-katholische Mitglieder einer Militairgemeine sich nicht von ihrem Feldprediger, sondern von einem im Orte anwesenden Geistlichen ihrer Confession kopuliren, oder zu diesem Akt einen solchen Geistlichen auf ihre Kosten kommen lassen; so können von ihnen auch die Traugebühren für den Feldprediger und Feldküster nicht gefordert werden; der kopulirende Prediger aber muß die geschehene Trauung dem Feldprediger zur Eintragung in das Militair-Kirchenbuch anzeigen. Daß die reformirten und römisch-katholischen Militairpersonen bei Geistlichen ihrer Confession zur Beichte und Communion gehen, auch von diesen ihre Kinder konfirmiren lassen können, versteht sich von selbst.

17) In andern Garnisonen werden die Taufen von einem der städtischen Prediger, der Regel nach, dem ersten, von den zu diesen Amtshandlungen berechtigten, verrichtet. Dieser zieht dafür die Gebühren, übernimmt dafür aber auch die Verbindlichkeit, die Kranken von der Garnison unentgeldlich

geldlich zu besuchen, und auf die Kinder vom Militair in den Schulen Acht zu haben. Uebrigens gelten die in den §§. 13., 15. und 16. enthaltenen Bestimmungen, wegen der zu andern Confessionen gehörenden Mitglieder der Militairgemeinen, auch für den dem Feldprediger vertretenden Civil-Geistlichen.

18) Am Ende des Jahres wird dem Militairprediger von diesen Predigern der andern Garnison das Verzeichniß der von ihnen Getauften eingesandt, welches er in das Tauf-Register seiner Gemeine, so wie in die jährlichen Populations-Tabellen einträgt.

19) Da nach den erlassenen Verordnungen bei unehelichen Kindern nur die Namen der Mütter in das Tauf-Register eingetragen werden dürfen; so kommen diese Taufen überhaupt dem Prediger zu, zu dessen Gemeine die Mutter gehört, dem Militairprediger also nur in dem Fall, wenn eine solche Mutter eine Soldaten-Tochter ist, die sich noch in dem Hause ihrer Eltern aufhält.

20) Alle in Hinsicht auf Kopulationen oder Trauungen erlassene Verordnungen hat auch der Militairprediger zu beobachten, und er wird darauf hier ausdrücklich als auf Gesetze, die auch für ihn gelten, verwiesen.

21) Außerdem was diese allgemeinen Verordnungen besagen, darf der Militair-Prediger in seiner Gemeine keine Trauung verrichten, oder in seine Kopulations-Register eintragen, wenn ihm nicht vorher bei einem Offizier der Consens Seiner Majestät des Königs zu der Heirath, und bei einem Unteroffizier oder Soldaten der Trauschein des Commandeurs des Regiments oder Bataillons vorgezeigt worden.

22) Ist der Bräutigam ein Ausländer, so muß der Militairprediger ihn von dem Auditeur, oder auch einem Civilgericht den Eid abnehmen lassen, daß er noch unverheirathet sey, und das gerichtliche Attest über die geschehene Vereidung in seiner Kirchen-Registratur aufbewahren.

23) So wie in den Preußischen Ländern bei der evangelisch-lutherischen Kirche der Grundsatz gilt, daß demjenigen Prediger die Trauung zukömmt, zu dessen Gemeine die Braut gehört; so gilt dies beim Militair von dem Prediger des Bräutigams.

24) Wenn also die Braut aus der Gemeine des Militairpredigers, der Bräutigam aber aus einer andern Civil- oder Militair-Gemeine ist, so kommt dem Militairprediger auch nicht die Trauung zu. Wird er dennoch dazu aufgefordert, so gelten alsdann die Festsetzungen §. 12. Kap. IV.

25) Die Proklamationen geschehen an drei auf einander folgenden Sonntagen von Seiten des Bräutigams in der Kirche, in welcher der militairische Gottesdienst gehalten wird, von Seiten der Braut aber in der Kirche, zu welcher sie gehört.

26) Der

26) Der Militairprediger darf keine Trauung verrichten, auch kein Dimissoriale dazu ausfertigen, wenn ihm nicht ein Schein von dem Prediger der Braut vorgewiesen worden, daß die Proklamation regelmäßig und ohne Einspruch geschehen.

27) Diese Vorzeigung des Proklamations-Scheines der Braut bei dem Feldprediger ist, jedoch bei Beurlaubten, welche zu dem etatsmäßigen Stande der Truppen gehörig, und zu ihrer Verheirathung den Consens des Regiments oder Bataillons bedürfen, die aber in anderen Gemeinen wohnen, nicht nöthig. Bei diesen ist es für die Berechtigung eines andern Predigers zu der Trauung hinreichend, wenn der Militairprediger unter dem Trauschein attestirt, daß das Aufgebot beim Regiment geschehen und die Stolgebühren entrichtet werden, und bleibt es dann dem kopulirenden Civilprediger überlassen, sich die geschehene Proklamation der Braut an ihrem Aufenthaltsorte, nachweisen zu lassen.

28) Dasselbe gilt, wenn der Bräutigam in einer andern Garnison steht. Die Verantwortlichkeit muß in diesen Fällen derjenige Prediger übernehmen, welcher die Trauung verrichtet.

29) In beiden Fällen werden indessen die Namen des Brautpaars von dem Militairprediger in sein Trauungs-Register eingetragen.

30) Die Trauung bei diensthuenden Soldaten in anderen Garnisonen, vollzieht der Civilprediger der daselbst die Taufen bei dem Militair verrichtet, und dafür die Gebühren empfängt, in der Regel unentgeldlich; und nur die Gebühren für die Proklamation von Seiten des Bräutigams ist er berechtigt zu fordern.

31) Die Dispensation von dem dreimaligen Aufgebot an drei aufeinander folgenden Sonntagen und die Erlaubniß zur Haustrauung ist nur in dem Fall eines ganz nahen Ausmarsches, oder einer gefährlichen Krankheit, der Commandeur des Regiments oder Bataillons zu ertheilen berechtigt. Sonst muß, wenn diese Erlassung verlangt wird, solche jedesmal bei der geistlichen Behörde nachgesucht werden, und erfolgt in wirklich dringenden Nothfällen die Ausfertigung für Feldwebel, Wachtmeister, Unteroffiziere, Spielleute und gemeine Soldaten, so wie für die niedern Kriegs-Beamten, unentgeldlich. In der Regel geschehen die Trauungen in der zu dem militairischen Gottesdienst bestimmten Kirche.

32) Von jedem in der Gemeine eines Militairpredigers von den Commandeurs der Regimenter oder Bataillons ausgefertigten Trauschein werden an denselben 1 Rthlr. 14 Gr. Courant bezahlt; nämlich 6 Gr. für die Proklamation, 1 Rthlr. für die Trauung und 8 Gr. für den Küster. Eben soviel erhält auch nur der Civilprediger, der die Proklamation und Copulation verrichtet, wenn ein Mitglied der Militairgemeine sich nicht

in

in der Garnison, sondern an seinem Wohnorte oder anderswo kopuliren läßt.

In Ansehung der Stolgebühren wegen der Staabs- und übrigen Oberoffiziere und des Unterstaabs findet hier ebenfalls Anwendung, was oben bei den Taufen ad 12. erwähnt ist.

33) Wenn ein Militairprediger von einem Gericht zum Sühneversuch bei uneinigen Eheleuten aus seiner Gemeine aufgefordert wird; so muß er sich diesem Auftrage, und zwar bei Unteroffizieren und gemeinen Soldaten unentgeldlich, unterziehen, und von dem Erfolg desselben dem Gericht schriftlich Anzeige thun.

34) Eben so ist er auch verbunden, wenn er gerichtlich zur Eides-Schärfung bei Personen aus seiner Gemeine requirirt wird, dieser Aufforderung zu genügen.

35) Wenn ein Regiment neue Fahnen bekommt, so ist der Feldprediger verbunden, in dem Kreise, ehe der Auditeur den Eid vorlieset, eine der Bedeutung und Feierlichkeit dieser Handlung angemessene Rede zu halten, und an die Heiligkeit des abzulegenden Eides zu erinnern.

36) Dasselbe gilt auch bei dem Tode des Landesherrn, wenn dem neuen Regenten gehuldigt werden soll.

37) Es wird mit Recht vorausgesetzt, daß kein Militairprediger sich dem Besuch der Kranken in seiner Gemeine, zu denen er gerufen wird, entziehen werde, aber es wird ihm auch außerdem hierdurch zur Pflicht gemacht, auch unaufgefordert die Kranken seiner Gemeine, besonders in den Lazarethen, sowohl im Frieden als im Kriege, fleißig zu besuchen, sie mit den Tröstungen der Religion zu stärken und aufzurichten, aber auch ihren Zustand, in welchem die Seele am ersten geneigt ist, ernsten Vorstellungen Gehör zu geben, in der Absicht zu benutzen und ihnen für den Fall ihrer Wiedergenesung heilsame Lehren und Ermahnungen zu ertheilen.

38) Leichen- oder Standreden bei Verstorbenen aus seiner Gemeine ist der Militairprediger gleichfalls, wo es verlangt wird, zu halten verpflichtet. In Ansehung der Gebühren hierfür kann jedoch, als für außerordentliche und willkührliche Fälle, hier nichts bestimmt werden. Für Begräbnisse, bei denen der Militairprediger zu dergleichen Reden nicht aufgefordert wird, kommen ihm keine Stolgebühren zu.

39) Von jedem in der Gemeine des Militairpredigers Gestorbenen muß demselben eine schriftliche Anzeige des Namens, Vaterlands, Alters, der Krankheit und des Todestages zur Eintragung in das Todtenregister eingereicht werden, wofür der Compagnie- oder Eskadrons-Chef verantwortlich ist, welchen diese Anzeige zur Pflicht gemacht wird.

40) Die Führung der Kirchenbücher ist ein Geschäft, welches von jedem Militairprediger mit der strengsten Gewissenhaftigkeit und mit der größten Genauigkeit besorgt werden muß.

41) Vier Kirchenbücher sind es, welche jeder Militairprediger zu führen hat:

1) ein Taufregister,
2) ein Trauungsregister,
3) ein Todtenregister und
4) ein Kommunikantenregister,

mit welchem letztern zugleich das jährliche Verzeichniß der Konfirmirten verbunden werden kann.

42) Die Todtenregister müssen im Kriege mit besonderer Sorgfalt und Genauigkeit geführt werden. Die Lazareth-Direktionen haben alle in den Lazarethen eintretenden Todesfälle dem Lazarethprediger anzuzeigen, und diese sind verpflichtet, an diese Anzeige, falls sie nicht zu rechter Zeit erfolgt, zu erinnern, jeden ihnen gemeldeten Sterbefall sogleich zu notiren und alle drei Monate die Verzeichnisse der Verstorbenen den Feldpredigern der betreffenden Gemeinen mitzutheilen. — Da die Feldprediger sich im Kriege immer bei ihren Gemeinen aufhalten müssen, so wird es ihnen, nach vorgefallenen Gefechten oder Schlachten, in den meisten Fällen möglich seyn, von den Gebliebenen bei dem kommandirenden Offiziere möglichst sicher Erkundigung einzuziehen, worauf sie denn jeden zu ihrer Gemeine gehörenden Militair, von dessem Tode sie sich überzeugt haben, in das Todtenregister eintragen müssen.

43) Wegen der Art und Weise, so wie wegen der Form, nach welcher Dienst-Kirchenbücher zu führen sind, werden die Militairprediger auf die hierüber bereits erlassenen Verordnungen verwiesen.

44) Für jedes Corps in der Gemeine eines Feldpredigers, das ein Ganzes ausmacht, also für jedes Regiment und jedes leichte oder Grenadier-Bataillon, müssen besondere Kirchenbücher geführt werden.

45) Die drei ersten Bücher werden doppelt geführt, und das Duplikat wird in dem Fall einer Garnisonsveränderung oder auch in dem Fall des Marsches, dem Superintendenten übergeben, damit in der Gegend, wo ein Regiment oder Bataillon gestanden, auch nach seinem Abzuge die Dokumente zu öffentlichen Beglaubigungen für Personen, die ehemals dazu gehört haben, vorhanden seyn mögen.

46) Die Original-Kirchenbücher läßt der Feldprediger beim Ausmarsch ins Feld in der Garnison bei demjenigen städtischen Prediger zurück, welcher während der Abwesenheit des Regiments bei dem zurückbleibenden Personale desselben die Predigergeschäfte verwaltet, und dieser setzt von dem Tage des Ausmarsches an die Führung der Kirchenbücher in seinem Namen fort.

Bei

Bei einer Garnisons-Veränderung nimmt der Feldprediger die Original-Kirchenbücher mit, so wie die Kirchen-Registratur, die in dem erstern Fall gleichfalls dem städtischen Prediger zu übergeben ist.

47) Aus allen diesen Kirchenbüchern ist jeder Militairprediger, Atteste zu öffentlichen Beglaubigungen auszufertigen, berechtigt, und muß hiebei die Vorschriften befolgen, die über die Art, wie dergleichen Atteste auszufertigen sind, erlassen worden, auch muß das Militair-Kirchen-Siegel beigedruckt werden. Dieses Kirchen-Siegel muß von der Art seyn, daß sogleich die Gemeine dadurch bezeichnet wird, z. B. Kirchen-Siegel der 1sten Ostpreußischen Militair-Gemeine. — Kirchen-Siegel der Garnison zu Berlin rc.

48) So lange die Original-Kirchenbücher in derselben Garnison sind, darf das Duplikat nicht zur Ausfertigung von Attesten benutzt werden.

49) Atteste über Taufen können auch in andern Garnisonen von demjenigen Prediger, der dieselben verrichtet hat, in dem Laufe des Kirchenjahrs, worin die Taufe geschehen ist, (Conf. V. A. §. §. 15. und 16.) ausgefertigt werden.

50) Die Gebühren für Tauf-, Trauungs- und Todten-Atteste betragen 8 gr. Courant.

51) Diejenigen Abtheilungen seiner Gemeine, die in andern Garnisonen stehen, muß jeder Feldprediger jährlich wenigstens zweimal besuchen, und daselbst Gottesdienst und Communion halten. Ueber den Termin dazu hat er sich in Zeiten mit den Commandeurs dieser Abtheilungen, so wie mit dem dortigen Civilprediger, der die vorfallenden Prediger-Geschäfte bei dem Militair verrichtet, zu einigen. Die Bekanntmachung dieser Feierlichkeit geschieht auf dieselbe Art, wie in seiner Garnison, eben so auch die Einreichung der Communikanten-Listen; daher der Feldprediger wenigstens zwei Tage vorher eintreffen muß. Zu diesen Reisen erhält er freie Post.

52) Wenn um die Zeit in einer solchen Garnison beim Militair, Kinder zu taufen, oder andere Amtshandlungen zu verrichten sind; so ist der Feldprediger berechtigt, diese Taufen oder andere Amtshandlungen zu verrichten, ohne dazu ein Dimissoriale von dem Civilprediger, der sonst zu diesen Handlungen berechtigt ist, zu bedürfen, weil dessen Rechte bei der Militair-Gemeine überhaupt so lange cessiren, als der Feldprediger zugegen ist.

B. Geschäfte des Militairpredigers als wissenschaftlicher Lehrer.

1) Jeder Militairprediger ist von jetzt verbunden, die jungen Militairs in seiner Gemeine, die sich zu Officieren bilden wollen, in den zu dieser Absicht nöthigen Wissenschaften zu unterrichten.

 2) Diese

2) Diese Wissenschaften sind: Elementar-Mathematik, Geschichte, Geographie, deutsche Sprachkunde und französische Sprache.

3) Wenigstens Acht Stunden wöchentlich müssen zu diesem Unterricht verwandt werden.

4) Wenn außer diesen öffentlichen Stunden noch Privatunterricht vom Militairprediger verlangt wird; so muß derselbe besonders bezahlt werden.

5) Jeder Militairprediger muß diese jungen Militairs aus seiner Gemeine allein unterrichten. Auch an Orten, wo mehrere sind, dürfen sie nicht sich in die Stunden theilen, und zu dem Ende ihre Schüler vereinigen, damit die Zahl derselben für die Wirksamkeit eines Lehrers nicht zu groß werde.

6) Die Kosten für die Miethe der Wohnung wo der Unterricht ertheilt wird, so wie für die Heizung rc. besorgen die Regimenter und Bataillone, welche die Gemeine des Militairpredigers ausmachen.

7) Dasselbe gilt von den Lehrbüchern so wie von allen zu diesem Unterricht nöthigen Apparaten. In Absicht auf alle diese Dinge hat der Militairprediger sich an den Brigade-General zu wenden.

8) Wenn junge Militairs aus andern Garnisonen an diesem Unterricht Theil nehmen wollen, so müssen sie sich in der Garnison des Militairpredigers aufhalten, und die Erlaubniß dazu bei dem Brigade-General nachsuchen, von welchem in dieser Absicht das Nöthige besorgt werden wird.

9) Zu diesem Geschäfte des Unterrichts sind die Garnisonprediger eben so wohl, als die bei den Brigaden stehenden Feldprediger verpflichtet.

10) In allem was die Ordnung der Lectionen so wie überhaupt die innere Einrichtung dieses Unterrichts betrifft, haben sämmtliche Militairprediger sich nach den von den Brigade-Generalen oder dem Allgemeinen Krieges-Departement hierüber zu ertheilenden Instruktionen zu richten.

11) Alle halbe Jahre, wozu der Tag von den Brigade-General bestimmt wird, ist jeder Militairprediger verbunden, mit den von ihm unterrichteten jungen Leuten, in den vorhin genannten Wissenschaften in Gegenwart der Commandeurs wie auch des Compagnie- und Esquadron-Chefs, eine Prüfung zu halten, wozu jedesmal auch der Superintendent vorher einzuladen ist.

12) Jeder Militairprediger wird hierdurch angewiesen, darauf zu sehen, daß die von ihm unterrichteten jungen Militairs, die sich bei der militairischen Examinations-Commission zum Examen, besonders zum zweiten, oder Officier-Examen melden, dazu in ihren Kenntnissen die gehörige Reife besitzen.

13) Wenn aus einer solchen Unterrichts-Anstalt eines Militairpredigers

vor die militairische Examinations-Commission nach einander mehrere unfähige Subjecte, die von ihr haben abgewiesen werden müssen, erschienen sind; so wird auf die von der Commission dem Departement für den Kultus und öffentlichen Unterricht davon gemachte Anzeige, diese die Sache strenge untersuchen lassen, und wenn es sich von der Pflichtvernachläßigung eines solchen Militairpredigers überzeugt hat, zu dessen Bestrafung ernstliche Verfügungen treffen.

Um in Fällen dieser Art die nöthige Auskunft geben, und überhaupt den Fleiß und das Benehmen der Militairprediger bei diesem Unterricht gehörig beobachten zu können, sollen die Superintendenten demselben so oft sie es nöthig finden beizuwohnen, berechtigt und gehalten seyn.

14) Von dem Zustande dieser Unterrichts-Anstalt hat jeder Militairprediger bei den kirchlichen Jahres-Listen jedesmal einen gewissenhaften Bericht durch den Superintendenten der geistlichen Regierungs-Deputation einzusenden.

C. Geschäfte des Militairpredigers als Aufseher der Schulen.

1) Jeder Militairprediger ist zugleich Vorsteher und Aufseher der bei seiner Gemeine vorhandenen Unterrichts-Anstalten.

2) Hierzu gehören auch die Anstalten die bei einem jeden Regiment oder Bataillon für den Unterricht der gemeinen Soldaten und Unterofficiere im Schreiben, Rechnen und deutschen Styl errichtet sind, imgleichen die bei der Gemeine des Feldpredigers vorhandenen Industrie-Schulen.

3) Diese Unterrichts-Anstalten ist der Militairprediger verbunden, in seiner Garnison wöchentlich wenigstens zweimal, in den fremden Garnisonen aber bei einer jedesmaligen Bereisung derselben zu besuchen. Er muß sich hiebei genau von der Art, wie die Kinder vom Militair unterrichtet werden, überzeugen, und, wann er dabei Mängel oder Misbräuche entdeckt, für deren Abstellung Sorge tragen, auch dem Commandeur des Regiments gehörige Anzeige davon machen.

4) Es ist seine Pflicht, den Lehrern sowohl durch zweckmäßige Anweisungen, als auch praktisch, zur Anwendung einer guten Lehrmethode gehörige Anleitung zu geben, so wie auch das materielle des Unterrichts anzuordnen, und zu bestimmen.

5) Ueber die innere Einrichtung der Unterrichts-Anstalten, sind die von den Brigade-Generalen, oder dem allgemeinen Kriegs-Departement zu ertheilenden besondern Verordnungen, von jedem Militairprediger genau zu befolgen.

6) Wenn, wie es beschlossen ist, die Militair-Elementar-Schulen, den städtischen Communen übergeben und in die Civil-Schulen aufgenommen seyn

werden, so hört die besondere Aufsicht, welche die Militairprediger bis dahin über die ersten führen, auf. Jedoch sind die Militairprediger berechtigt, und verpflichtet, diejenigen Civil-Schulen, in welchen die zu ihrer Gemeine gehörenden Kinder unterrichtet werden, von Zeit zu Zeit zu besuchen, auf die Fortschritte dieser Kinder und ihr sittliches Verhalten zu achten, und darüber an die betreffenden Kommandeurs der Regimenter, und Brigade-Generale zu berichten.

VI. Ahndung der Dienstvernachlässigung, oder eines unmoralischen Wandels der Militairprediger; deren Weiterbeförderung nach mehrjähriger treuer Pflichterfüllung.

1) Es wird mit Recht vorausgesetzt, daß jeder Militairprediger, vom Gefühl der Wichtigkeit seines Berufs durchdrungen, es sich jederzeit zu einer heiligen Gewissenspflicht machen werde, nicht nur einen äußerlich unanstößigen Lebenswandel zu führen, sondern auch durch sein Beispiel eben sowohl als durch seine Lehre zur Beförderung ächter Religiosität bei seiner Gemeine beizutragen.

2) Sollte indessen diese Hoffnung sich nicht überall bewähren, oder auch ein Militairprediger in den ihm vorgeschriebenen Amtspflichten sich offenbar Vernachlässigungen zu Schulden kommen lassen, so wird die höchste geistliche Behörde einen jeden solchen Fall ernstlich untersuchen lassen, und wenn sie sich von der Schuld oder Unwürdigkeit eines solchen Predigers überzeugt hat, nicht nur die weitere Beförderung desselben verbieten, sondern auch nach Befinden der Umstände, vermöge der hierüber erlassenen Allerhöchsten Verordnungen, und der nach demselben ihr zustehenden Gewalt, seine Entsetzung vom Amte verfügen.

3) Nach sieben bis acht Jahren treuer Amtsführung und eines unbescholtenen Wandels hat ein Militairprediger das Recht, sich um eine erledigte Civil-Prediger-Stelle zu melden, und es wird den Geistlichen Regierungs-Deputationen zur Pflicht gemacht, darauf gebührend Rücksicht zu nehmen.

4) Daß kein Militairprediger, der weiter befördert wird, seine Gemeine früher verlassen darf, als bis sein Nachfolger von dem Superintendenten bei derselben eingeführt worden, ist schon Tit. II. §. 2 — 10. festgesetzt.

5) Bei denjenigen Gemeinen, die in dem Besitz des Rechts sind, daß derjenige, der sich um die bei ihnen erledigte Predigerstelle bewirbt, zuvor eine Gastpredigt halte, muß auch der Militair-Prediger sich dieser Einrichtung unterwerfen.

6) Lazareth-Prediger, die nur während des Krieges angestellt werden, und deren Amt mit dem Ablauf des Feldetats aufhört, dürfen, wenn sie in der Erfüllung ihrer Pflichten treu und in ihrem Wandel untadelhaft befunden sind,

sind, allerdings auch auf eine weitere Anstellung rechnen; jedoch müssen sie, dafern sie noch nicht 6 Jahre gedient haben, in der Regel auf wirklichen Militair-Predigerstellen den Anfang machen.

7) Bis zu einer neuen Anstellung wird einem solchen Prediger die Hälfte seines Gehalts als Wartegeld gelassen.

8) Reformirte und römisch-katholische Feldgeistliche, die nur in Kriegeszeiten angestellt, und dazu von ihren Konfessionsbehörden ordinirt und instruirt werden, haben auf ebenmäßige Beförderung und bis zu derselben auf ein gleiches Wartegeld zu rechnen.

9) Die Prediger bei den Kadetten-Korps, Invaliden- und militairischen Waisen-Häusern, haben nach Maaßgabe ihres verschiedenen Wirkungskreises mit den übrigen Militair-Predigern gleiche Verpflichtungen und gleiche Rechte.

VII. Verhältnisse der Feldküster.

1) Jede Militairgemeine, welche einen besondern Feld- oder Garnison-Prediger hat, erhält auch einen eigenen Feld-Küster.

2) Zu diesen Stellen sind ausschließlich halb invalide Unteroffiziere und Soldaten, die sich dazu qualifiziren, bestimmt, und zwar vorzugsweise solche, die bereits eine Zeit lang bei den von allen Regimentern unter der Aufsicht der Feldprediger errichteten Lehranstalten für Unteroffiziere und Gemeine als Lehrer angestellt gewesen sind.

3) Jeder Militair-Küster erhält ein festes Gehalt von monatlich 8 Thaler 8 Gr., oder jährlich 100 Thaler aus der General-Militairkasse, und außerdem den Servis eines Feldwebels der Infanterie nebst einer Portion Brod, auch bezieht derselbe die Gebühren und Accidenzien in der Art, wie solche durch das Militair-Kirchenreglement bewilligt werden.

4) Die Auswahl eines Subjekts zur Feldküsterstelle geschiehet durch den Feldprediger, bei dem die Anstellung statt finden soll, aus den bei der Brigade befindlichen qualifizirten Halb-Invaliden, nach Maaßgabe des §. 2. unter Genehmigung des Regiments- oder Bataillons-Commandeurs. Der Feldprediger reicht sodann seinen Vorschlag bei dem Brigade-General ein, von welchem, im Fall keine wichtige militairische Gründe dagegen sind — die Bestätigung erfolgt. Von dem Brigade-General wird die erfolgte Anstellung dem Allgemeinen Kriegs-Departement angezeigt, damit dieses die Anweisung des Gehalts und der übrigen Kompetenz veranlassen kann; der Militairprediger aber hat von jeder Ansetzung eines Feldküsters Bericht an die geistliche und Schul-Deputation der betreffenden Provinzial-Regierung zu erstatten.

5) Außer-

5) Außer der Bestimmung, dem Militärprediger bei Ausübung der (religiösen oder) kirchlichen Funktionen zu assistiren, haben die Militairküster noch die besondere Verpflichtung an Ertheilung des Unterrichts, welcher den Unteroffizieren und Gemeinen in den von den Regimentern errichteten Lehranstalten gegeben wird, thätigen Antheil zu nehmen, wofür sie außer dem Küstergehalt und Emolument nach den Umständen eine verhältnißmäßige Remuneration erhalten.

6) In Sachen ihres Amtes hängen die Militairküster zunächst von den ihnen vorgesetzten Feldpredigern ab, und es versteht sich von selbst, daß sie sich, dem bisherigen Gebrauche gemäß, einfach anständig kleiden müssen. Uebrigens stehen sie gleich allen andern Kirchenbedienten unter der Geistlichen- und Schul-Deputation der Provinzial-Regierung, welche auch bei vorfallenden Dienstvernachlässigungen oder einem anstößigen Verhalten ihre Korrektion und Bestrafung, oder ihre Amts-Entsetzung, nach den darüber erlassenen allgemeinen Verordnungen, entweder selbst zu verfügen, oder bei der höchsten geistlichen Behörde in Antrag zu bringen hat.

7) Die noch bis jetzt vorhandenen Militairküster werden, in sofern sie noch brauchbar sind, möglichst beibehalten, und gehörig eingetheilt; die nicht tauglichen aber anderweitig versorgt, oder mit verhältnißmäßiger Pension in Ruhe gesetzt, wo dann bei entstehenden Vakanzen nach §. 4. zur Wahl und Bestätigung anderer Subjekte geschritten wird.

Berlin, den 28sten März 1811.

Friedrich Wilhelm.

v. Hardenberg.

v. Hake. v. Schuckmann.
